

## U n t e r r i c h t u n g

durch den Minister der Finanzen

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben des Ministers der Finanzen vom 10. Oktober 2007 an den Präsidenten des Landtags:

Bezugnehmend auf § 37 Absatz 4 LHO teile ich Ihnen mit, dass ich auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur meine Einwilligung zur Leistung einer vorläufigen überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2007 in Höhe von 729 000 EUR bei Kapitel 09 03 „Jugend“, Titel 633 05 „Zuweisungen für die Kindergärten“ erteilt habe.

Bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2007/2008 war die Höhe der Abschlusszahlung der Personalkostenzuschüsse für die Kindergärten des Haushaltsjahres 2006 noch nicht bekannt. Sie führt im Haushaltsjahr 2007 zu einer überplanmäßigen Ausgabe von voraussichtlich 729 000 EUR.

Die überplanmäßige Ausgabe war nicht vorhersehbar und ist aufgrund der gesetzlichen Regelung im Kindertagesstättengesetz unabweisbar.

Über die Titel 633 07 bei 09 03 und 232 02 bei 20 06 erfolgt im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres die Gegenfinanzierung. Die genaue Höhe des tatsächlichen Bedarfs ist erst am Ende des Haushaltsjahres bekannt.

Prof. Dr. Ingolf Deubel  
Staatsminister